

Im Jahre 1434 begaben sich die freien Leute in der Graffschaft Saarg unter den Schutz des Bischofs und traten ihm ihre Hoheitsrechte ab. Noch viel später ließ sich Graf Jörg von Sargans mit Schloß Ortenstein, Land und Leuten ob der Sanguart zu einem „rechten Gotteshausmann“ aufnehmen. So bestand der Gotteshausbund der Natur der Sache nach, ohne daß eine ausdrückliche Urkunde aufgerichtet ward, viel früher als die anderen Bünde, und so wurden die Gotteshäuser zu Chur und Disentis die Stifter der rätischen Bünde und Freiheit.

Als die Graffschaft von Churrätien zuerst in Ober- und Unterrätien und dieses wiederum in mehrere besondere Graffschaften geteilt ward, blieben den Herren über die einzelnen Teile alle Rechte, welche dem Ganzen zuständig gewesen. Sie wurden auf ihren Gebieten selbstherrlich und, wie früher die Gaugraffschaft unmittelbar unter das Reich gehörte, wurden auch die Teile unmittelbare Reichsherrschaften und ihre Besitzer Stände des Reichs. Graf Heinrich von Baduz ließ sich, wie erzählt, vom König Wenzel seine Graffschaft Baduz und alle seine andern Herrschaften, nämlich Blumenegg und Eschnerberg, mit allen Rechten als Reichslehen förmlich bestätigen (1396). Was unter jenen Rechten zu denken sei, gibt die Urkunde an, nämlich: Land, Leute, Städte, Festen, Märkte, Dörfer, Mannschaften, Lehenschaften, Gericht, Zölle, Mühlen, Aecker, Wiesen, Wälder, Fische, Wasser, Teiche, Jagd, Vogelrecht und „sonst andere ihrer Zugehörungen“. Nun erst wurde auch Schellenberg eine unmittelbare Reichsherrschaft. Doch gehörte der Eschnerberg nur zur Hälfte den Grafen von Baduz. Die Burgen Alt- und Neu-Schellenberg gehörten zum Anteil der Werdenberger Linie zu Bludenz. Jedoch übten die Grafen von Baduz über den ganzen Eschnerberg die Kriminalgerichtsbarkeit aus. Bischof Hartmann, Heinrichs Bruder und Nachfolger, ließ die Reichsunmittelbarkeit vom König Ruprecht neuerdings bestätigen (1402). So ergaben sich für die Besitzer der Graffschaft Baduz und Herrschaft Schellenberg folgende Rechte:

1. Landeshoheit (ausgenommen das Reichsgut Gutenberg).
2. Zwing und Bann, d. h. bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit.

3. Regalien und nutzbare Hoheitsrechte als: hohe und niedere Jagd, Fischenzen, Hochwaldungen, Zölle, Bergwerke, Mühlen und Tafernen.

4. Das Recht Steuern zu erheben und das Volk zum Krieg aufzurufen.

Das Land selbst stand nur durch den Landesherrn in Verbindung mit dem Reich. Den höchsten Rat des Reiches bildeten